

Benutzungsordnung für das Eifelstadion der Verbandsgemeinde Adenau

Aufgrund des § 14 Abs. 2 GemO und des § 15 Sportförderungsgesetz wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für den Bereich des Eifelstadions Adenau einschließlich der Rasenspielfläche, des Kunstrasenplatzes, des Kleinspielfeldes, der Leichtathletikanlagen sowie des Umkleidegebäudes.

(2) Die Benutzungsordnung erstreckt sich auch auf die zu den in Abs. 1 genannten Sportstätten gehörenden Nebenanlagen (Verkehrswege, Zuschauerplätze, Einfriedigungen, Grünflächen, Kinderspielplatz und Flutlichtanlage etc.) sowie die Einrichtungs- und Inventargegenstände einschließlich der Sportgeräte.

§ 2 Allgemeine Regeln

(1) Die Sportflächen einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch verwendet werden. Das Betreten der Grünanlagen und das Überklettern von Einfriedigungen ist untersagt. Verunreinigungen sind zu unterlassen.

(2) Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muß ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sports.

(3) Beim Fußballtraining auf dem Rasenplatz hat der verantwortliche Leiter unbedingt darauf zu achten, dass das bewegliche Trainingstor, den Bodenverhältnissen entsprechend, ständig verschoben wird.

§ 3 Einrichtungen und Geräte

Die Einrichtungen und Geräte sind nach Gebrauch zu säubern und an die dafür bestimmten Plätze zurückzuschaffen. Dies gilt insbesondere für die beweglichen Fußballtore auf dem Rasenplatz und Kunstrasenplatz. Jeder Benutzer ist verpflichtet, Schäden an den Anlagen und am Inventar unverzüglich dem Platzwart bzw. dem zuständigen Sportsachbearbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau zu melden.

§ 4 Vereinseigene Gegenstände

Vereinseigene Gegenstände dürfen in die Freisportflächen und die zugehörigen Gebäude und Anlagen eingebracht oder dort verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Sportbetrieb nicht stören oder gefährden und auch keine Gefahrenquelle für Verletzungen etc. darstellen. Schäden und Mängel an vereinseigenen Gegenständen sind unverzüglich abzustellen. Ersatzansprüche wegen Verlust und Beschädigung der Gegenstände sind ausgeschlossen. Die Verbandsgemeinde Adenau übernimmt keine Obhutspflicht an eingebrachten Gegenständen.

§ 5 Benutzungszeiten

(1) Die Sportflächen stehen dem Schulsport an den Schultagen grundsätzlich in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, zur außerschulischen sportlichen Nutzung an Schultagen von 16.00 bis 22.00 Uhr und an schulfreien Tagen sowie am Wochenende ganztägig zur Verfügung. Ausnahmen bedürfen bei besonderen Veranstaltungen der Einwilligung der Verbandsgemeinde Adenau.

(2) Näheres regelt der Belegungsplan. Einschränkungen der o.g. Benutzungszeiten zur Sicherung der Haltbarkeit der Anlagen durch den Belegungsplan bleiben vorbehalten. Wenn es zur Vermeidung von Schäden erforderlich ist, können die o.g. Anlagen oder Teile davon jederzeit gesperrt werden, auch wenn im

Belegungsplan eine Benutzung vorgesehen ist. Das gilt insbesondere, wenn die Rasenspielfläche des Stadions nicht bespielbar ist. Die Entscheidung über die Benutzbarkeit der o.g. Einrichtungen trifft der Platzwart unmittelbar am Veranstaltungstag.

§ 6 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung der Sportflächen setzt die Erteilung einer Benutzungserlaubnis durch die Verbandsgemeinde Adenau voraus, sofern nicht durch Vertrag ein dauerhaftes Nutzungsrecht eingeräumt worden ist. Die Freisportflächen werden bevorzugt den in der Verbandsgemeinde Adenau ansässigen Schulen und Sportorganisationen zur Ausübung des Sports überlassen. Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen oder Einzelpersonen können Freisportflächen ebenfalls auf Antrag überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Interessen der vorgenannten Personen möglich ist. Die nichtsportliche Nutzung wird auf Freisportflächen grundsätzlich nicht gestattet. Die Verbandsgemeinde Adenau kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Anträge auf Überlassung von Freisportflächen sind rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor der geplanten Benutzung schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau einzureichen.

§ 7 Sperrung der Sportflächen

- (1) Die Verbandsgemeinde Adenau kann Sportflächen jederzeit sperren, wenn dies zur Vermeidung von Schäden erforderlich ist. Während der in den Sommermonaten durchzuführenden Wartungs- und Pflegearbeiten dürfen die Torräume der Rasenspielfläche nicht betreten werden. Die restliche Rasenfläche kann jedoch, mit Ausnahme von Stollenschuhen, bespielt werden.
- (2) Bereits erteilte Genehmigungen können aufgehoben werden, wenn es aus wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Bereitstellung einer anderen Sportanlage besteht nicht.
- (3) Das Bespielen des Kunstrasenplatzes ist untersagt, wenn dieser mit Schnee und/oder Eis bedeckt ist. Das Räumen der Schnee- und/oder Eisfläche ist zum Schutz des Kunstrasens (auch mit einem geeigneten Schneeschieber) nicht erlaubt.

§ 8 Sicherheitsvorkehrungen

- (1) Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften und Auflagen der Verbandsgemeinde Adenau sind von jedem Benutzer und Besucher zu beachten.
- (2) Eingänge, Zuwegungen und Erschließungsstraßen müssen während der Dauer der Nutzung insbesondere für Krankenwagen und Feuerwehrfahrzeuge passierbar sein.
- (3) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Das sonstige Gelände der Freisportflächen darf nicht mit Fahrzeugen befahren werden.
- (4) Die jeweilige Benutzergruppe bzw. der jeweilige Veranstalter ist verantwortlich für die Gewährleistung der Ersten Hilfe sowohl für die Sportler als auch für die sonstigen Besucher der Veranstaltung.

§ 9 Flutlichtanlage

Das Einschalten der kompletten Flutlichtanlage ist nur zulässig, wenn mindestens 10 Sportler am Trainingsbetrieb teilnehmen. Bei einer Trainingsbeteiligung unter 10 Personen dürfen lediglich 2 Flutlichtlampen eingeschaltet werden, sofern dies technisch möglich ist.

§ 10 Verhalten auf dem Kunstrasenplatz

- (1) Alle Benutzer*innen haben sich so zu verhalten, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung des Sportbetriebes erforderlich ist.
- (2) Der Kunstrasenplatz sowie alle Ausstattungsgegenstände (z. B. Tore, Tornetze, Spielerkabinen, etc.) sind schonend und pfleglich zu behandeln.

- (3) Alle Unregelmäßigkeiten, Beschwerden oder Schäden hat die verantwortliche Person dem Platzwart sofort mitzuteilen.
- (4) Das Befahren des Platzes ist nur zur Pflege und Bewirtschaftung durch den Platzwart erlaubt.
- (5) Wurfsporarten (z. B. Speerwerfen, Diskus, Kugelstoßen, etc.) sind auf dem Kunstrasenplatz verboten.
- (6) Rauchen und Feuer sind auf und in der Nähe der Kunstrasenfläche nicht gestattet.
- (7) Auf dem Spielfeld ist der Verzehr von Getränken aus Glasflaschen und Speisen aller Art untersagt.
- (8). Kaugummis o. ä. dürfen nicht auf dem Platz entsorgt werden. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen.
- (9) Hunde dürfen die Kunstrasenfläche nicht betreten.

§ 11 Benutzung des Kunstrasenplatzes

- (1) Die verantwortliche Person ist verpflichtet, den Kunstrasenplatz als Erste zu betreten und den ordnungsgemäßen Zustand des Kunstrasenplatzes zu überprüfen, bevor mit der Benutzung begonnen wird. Beschädigungen des Kunstrasenplatzes sind dem Platzwart persönlich oder telefonisch nach Beendigung der Nutzung mitzuteilen.
- (2) Die Spielfläche darf während des Trainingsbetriebes nur in Anwesenheit der verantwortlichen Person genutzt werden. Diese übernimmt für die Dauer der Nutzung die Verantwortung dafür, dass der Platz nur im Rahmen der festgelegten Bestimmungen genutzt wird.
- (3) Die Kunstrasenfläche darf nur mit geeignetem und sauberem Schuhwerk betreten werden. Geeignetes Schuhwerk sind Fußballschuhe mit Kunststoffstollen, Nockenschuhe und Multinoppenschuhe. Das Betreten der Kunstrasenfläche mit Metallstollenschuhen und mit Straßenschuhen ist nicht gestattet. Das Schuhwerk ist – besonders bei schlechter Witterung – vor dem Betreten oder nach Verlassen der Spielfläche (z. B. zum Ball holen, etc.) von Erdresten zu reinigen. Hierfür stehen entsprechende Schuhreinigungsbürsten zur Verfügung.
- (4) Die verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass sich Zuschauer*innen nur an den für sie vorgesehenen Stellen hinter den Barrieren aufhalten. Ein Aufenthalt auf der Kunstrasenfläche ist den Zuschauer*innen nicht erlaubt.
- (5) Die Tore sowie die Eckfahnen sind nach jeder Nutzung an den dafür vorgesehenen Ort zu transportieren, ordnungsgemäß abzustellen und zu verwahren. Um Beschädigungen an der Kunstrasenfläche zu vermeiden, ist das Bewegen der Tore auf den Rahmen verboten.
- (6) Die verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass alle Personen den Kunstrasenplatz nach dem Spielbetrieb verlassen. Sie verlässt als Letzte den Platz, nachdem sie sich davon überzeugt hat, dass sich dieser in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Die beweglichen Elemente des Barrierezauns sind wieder zu schließen sowie Verschmutzungen umgehend zu beseitigen (z. B. Aufnahme von Abfällen) bzw. sofort dem Sportanlagenteam zu melden

§ 12 Beispielbarkeit des Rasenspielfeldes

- (1) Genehmigungen für die Benutzung des Rasenspielfeldes werden stets unter dem Vorbehalt der Beispielbarkeit des Platzes erteilt. Der vor Beginn einer Spielrunde eingereichte Meisterschaftsplan sowie andere im Voraus feststehende Veranstaltungen gelten als Antrag. Die Entscheidung über die Beispielbarkeit des Rasenspielfeldes trifft der Platzwart spätestens am Veranstaltungstag.
In der Zeit vom 1. November bis zum 31. März eines jeden Jahres ist das Rasenspielfeld des Stadions grundsätzlich gesperrt. Je nach Witterung und Zustand des Rasenspielfeldes kann diese Sperrzeit aufgehoben bzw. der Beginn oder das Ende der Sperrzeit vorverlegt oder hinausgeschoben werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Platzwart im Einvernehmen mit der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau.
- (2) Auf dem Rasenspielfeld sollen grundsätzlich innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Tagen maximal drei Fußballspiele ausgetragen werden. Je nach Witterung und Zustand des Rasenspielfeldes können auch mehrere Spiele ausgetragen werden, wenn hierdurch keine Schäden am Rasenspielfeld zu erwarten sind. Priorität für die Benutzung des Rasenspielfeldes haben sonntags die Spiele der 1. Mannschaften lt. dem Belegungsplan. Die Entscheidung, ob mehrere Spiele ausgetragen werden können, trifft der Platzwart im Einvernehmen mit der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau.

Die Dauer des Fußballtrainings auf dem Rasenspielfeld im Rahmen des Belegungsplanes soll täglich drei Stunden nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Platzwart.

§ 13 Bespielbarkeit des Kunstrasenspielfeldes

(1) Genehmigungen für die Benutzung des Kunstrasenspielfeldes werden stets unter dem Vorbehalt der Bespielbarkeit des Platzes erteilt. Der vor Beginn einer Spielrunde eingereichte Meisterschaftsplan sowie andere im Voraus feststehende Veranstaltungen gelten als Antrag. Die Entscheidung über die Bespielbarkeit trifft der Platzwart.

§ 14 Benutzung des Kleinspielfeldes

- 1) Das Kleinspielfeld darf ausschließlich zur sportlichen Betätigung solcher Sportarten betreten werden, die aufgrund der Markierungen und der Möblierung zulässig sind.
- 2) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
- 3) Die Anlage darf nur mit Sportschuhen betreten werden. Schuhe, die die Anlage beschädigen können, sind verboten (z. B. Stollenschuhe).
- 4) Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Fahrzeuge, gleich welcher Art sind auf den dafür bestimmten Plätzen abzustellen.
- 5) Nicht gestattet ist

- das Rauchen,
- der Konsum von Alkohol,
- der Konsum von Kaugummi,
- das Mitbringen von Tieren,
- die Verunreinigung der Anlage,
- das Klettern an der Umzäunung und am Ballfangnetz.

II. Besondere Vorschriften für den Trainingsbetrieb sowie bei Veranstaltungen

§ 15 Aufbau und Markierungen

Der für eine Veranstaltung sowie für den Trainingsbetrieb notwendige Aufbau der Sportanlage obliegt dem jeweiligen Veranstalter. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Einwilligung der Verbandsgemeinde Adenau. Die Platzmarkierung erfolgt durch den jeweiligen Veranstalter.

§ 16 Ordnungsdienst

Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf bei Veranstaltungen verantwortlich.

§ 17 Reinigungsdienst

Im Anschluss an den Trainingsbetrieb sind der Aufenthaltsraum sowie die Umkleieräume einschließlich Duschen und Toiletten ordnungsgemäß zu reinigen. Im Anschluss an eine Veranstaltung hat der jeweilige Veranstalter das gesamte Gelände der Freisportanlage von jeglichen Verunreinigungen zu säubern. Die Umkleieräume, die Toiletten sowie der Aufenthaltsraum sind ebenfalls ordnungsgemäß zu reinigen.

§ 18 Zutritt von Beauftragten der Verbandsgemeinde

Beauftragte der Verbandsgemeinde Adenau haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen. Ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung erforderliche Auskunft zu erteilen.

III. Besondere Vorschriften für das Stadion

§ 19 Technische Einrichtungen

Die Bedienung der technischen Einrichtungen wie z.B. Lautsprecheranlage, Sportplatzpflegegeräte, Beregnungsanlage darf nur durch den Platzwart bzw. durch Beauftragte der Verbandsgemeinde Adenau erfolgen. Die Bedienung der Flutlichtanlage erfolgt durch den jeweiligen Benutzer.

IV. Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 20 Zuständigkeiten

Alle nach dieser Benutzungsordnung erforderlichen Entscheidungen trifft für die Verbandsgemeinde Adenau der Bürgermeister bzw. dessen Beauftragte(r).

§ 21 Haftung

(1) Die Verbandsgemeinde Adenau stellt die Freisportfläche den Benutzern im vorhandenen Zustand zur Verfügung. Der Benutzer prüft vor der Benutzung die Anlagen und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Der jeweilige Benutzer haftet neben dem Schädiger für alles schuldhaft, d.h. auch fahrlässig verursachte Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Freisportflächen einschließlich der aufstehenden Gebäude entstehen, es sei denn, der Benutzer weist im Einzelfall unter detaillierter Darlegung des Sachverhaltes nach, dass der Schaden trotz sorgfältiger Überwachung entstanden ist. Es ist Sache des Benutzers, den Schädiger namhaft zu machen. Von der Haftung des Benutzers ausgeschlossen sind Schäden, die auf normale Abnutzung oder nachweisbare Materialfehler zurückzuführen sind.

(3) Der jeweilige Benutzer stellt die Verbandsgemeinde Adenau von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Freisportflächen, Gebäude, Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten. Der jeweilige Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Verbandsgemeinde Adenau und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Verbandsgemeinde Adenau und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Die Haftung der Verbandsgemeinde Adenau als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude und Freisportflächen gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

(5) Die Verbandsgemeinde Adenau gewährt keinen Schadensersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer.

§ 22 Zuwiderhandlungen

(1) Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Adenau bzw. dessen Beauftragte(r) üben das Hausrecht aus und sorgen für die Einhaltung der Haus- bzw. Platzordnung.

(2) Den Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Personen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge

zu leisten. Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, kann der weitere Aufenthalt auf dem Gelände mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Verbandsgemeinde Adenau strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch gemäß § 123 ff. Strafgesetzbuch vor.

(3) Bei zweckwidrigem Gebrauch von Anlagen und Geräten und bei Beschädigungen und groben Verschmutzungen, die auf Verstöße gegen diese Benutzungsordnung zurückzuführen sind, werden die hierdurch verursachten Personal- und Sachkosten dem Benutzer in Rechnung gestellt.

(4) Verstößen Benutzer gegen diese Benutzungsordnung, hat die Verbandsgemeinde Adenau das Recht, die betreffenden Benutzer nach zweimaliger Verwarnung von der Anlage zu verweisen. Das gilt sowohl für Einzelpersonen als auch für Benutzergruppen. Entscheidend ist, von wem der Verstoß gegen die Benutzungsordnung ausgeht.

(5) Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat die Verbandsgemeinde Adenau das Recht, einzelne Benutzer oder Benutzergruppen, unabhängig von der erteilten Benutzungserlaubnis, für eine von ihr bestimmten Zeit oder auf Dauer das Betreten der Sportanlagen zu untersagen.

§ 23 Schlussbestimmungen

(1) Wenn Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung nicht gerügt oder darauf bestehende Rechte von der Verbandsgemeinde Adenau nicht ausgeübt werden, so entsteht daraus für den Benutzer kein Berufungsfall. Er kann daraus für sich keine Rechte herleiten.

(2) Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

53518 Adenau, 17.02.2026

Guido Nisius
Bürgermeister